

# Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 26. Februar 2021

Nummer 8

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder**

## Amtlicher Teil

### Gemeindenachrichten

#### Baumaßnahmen im Ortsbereich Langenargen bis Mitte März

In den Kalenderwochen 7-10 also bis etwa 12. März, werden im Ortsgebiet Langenargen im Bereich Ortsstraße, Jahnstraße, Amseweg, Birkenweg und Föhrenweg im Auftrag der Thüga diverse Baumaßnahmen ausgeführt. In den betreffenden Bereichen kann es daher kurzfristig zu Behinderungen kommen.

#### Anschlussunterbringung: Wohnraum gesucht

Nach Abschluss der Asylverfahren ist jede Kommune für die Anschlussunterbringung der Geflüchteten verantwortlich. Für die Gemeinde Langenargen bedeutet das, dass noch weiterer Wohnraum bereitgestellt werden muss. Durch den möglichen Anspruch auf Familiennachzug kann sich die Zahl der zu Unterbringenden zudem erhöhen.

Wir suchen deshalb weiterhin Wohnungen und Häuser zur langfristigen Anmietung und bitten um Ihre Mithilfe. Wenn Sie über eine entsprechende Immobilie verfügen und bereit sind, diese der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Vieweger, Tel.: 07543/9330-16 oder E-Mail: vieweger@langenargen.de in Verbindung.

#### Friedhof Langenargen

##### Bauabschnitt II

##### Ausführung Weg Südwest

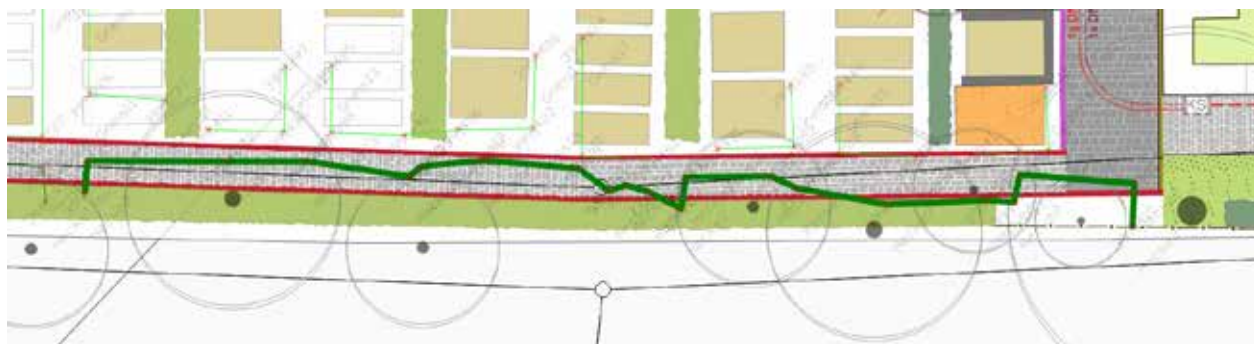
Wie in der Gemeinderatssitzung am 22.02.2021 diskutiert und abgewogen, wird, um eine geradlinige Wegeführung mit 1,50 m Breite zu erhalten, die bestehende Hecke entlang der südwestlichen

#### Bücherei im Münzhof macht auf Angebot aufmerksam

Die Bücherei im Münzhof bietet einen Abholservice für Medien an. Es können fünf Medien pro Benutzerausweis ausgeliehen werden. Bitte bestellen Sie Ihre Medien per E-Mail: buecherei@langenargen.bib-bw.de. Die Abholzeiten sind am Dienstag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr. Der Abholtermin wird von der Bücherei mitgeteilt. Die Medien liegen für Sie namentlich gekennzeichnet in Körben in unserem Vorraum zur Abholung bereit. Bitte bringen Sie eine Tasche mit, da die Körbe nur der Aufbewahrung bis zur Abholung der Medien dienen. Der Abholservice ist für die Ausleihe neuer Medien gedacht. Eine Rückgabe von Medien ist leider weiterhin nicht möglich. Die Medien sind bis auf Weiteres verlängert und es entstehen keine Mahngebühren..

Ein digitales Angebot für Kinder ab vier Jahren gibt es am Freitag, 26. Februar, von 14.30 bis 15 Uhr. „Lieselotte hat Langeweile“ von Alexander Steffensmeier steht im Mittelpunkt der Online-Lesestunde. Die Kuh Lieselotte ist seit vielen Jahren ein Bilderbuchstar - und sie hat es faustdick hinter den Ohren. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an. Die Online-Vorlesestunde findet über „Zoom“ statt. Bitte registrieren Sie sich mit folgendem Link: <https://zoom.us/de-de/meetings.html>. Der Anmeldelink wird rechtzeitig vor Beginn verschickt. *bma*  
Kontakt: [buecherei@langenargen.bib-bw.de](mailto:buecherei@langenargen.bib-bw.de) oder Tel. 0 75 43/25 59.

Grenze komplett entfernt und eine neue Eibenhecke gepflanzt. Der Pflegeaufwand der neuen Hecke ist erheblich einfacher. Zudem kann der vorhandene kaputte Maschendrahtzaun durch einen Stabgitterzaun ersetzt werden. Das Erscheinungsbild würde dann dem beim neu angelegten Urnengrabfeld entsprechen.



Grüne Linie: Hecke Bestand | Weg in geradliniger Führung 365° freiraum + umwelt



# Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Langenargen	Wahlkreis 67 Bodensee
-------------------------	--------------------------

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde  ist in folgende 

Zahl	5
------	---

 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum <sup>3)</sup>
001	Langenargen, mittlerer Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Friedrichshafener Straße bis Finken-/Lerchenweg und Lindauer Straße (unterhalb Eisenbahnstraße) und nördlich der Bahnlinie von einschließlich Friedrichshafener Straße bis Kanalstraße	Rathaus Langenargen, Obere Seestraße 1, Sitzungssaal
002	Langenargen, östlicher Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Obere Seestraße (ab Einmündung Bahnhofstraße), Kirchstraße und Goethestraße bis zur Argen	Foyer Turn- und Festhalle, Kirchstraße 19
003	Langenargen, westlicher Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Von-Kiene-Straße und Untere Seestraße (ab Einmündung Friedrichshafener Straße) bis Schwedi und nördlich der Bahnlinie Schwedi 3	Münzhof, Marktplatz 24
004	Ortsteil Bierkeller-Waldeck mit Tuniswald und Hungerberg	Kindergarten, Fichtenweg 17, Bierkeller-Waldeck
005	Ortsteil Oberdorf mit Endringerhof und Mückle	Dorfgemeinschaftshaus, Erlenweg 3, Oberdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zusammen

Uhrzeit	(Sitzungsraum)
um 14.00 Uhr	in Kleine Turnhalle, Bahnhofstraße 13, 88085 Langenargen

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigelegt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

**Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder

b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Langenargen, 26. Februar 2021

Bürgermeisteramt

Ole Münder, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

